



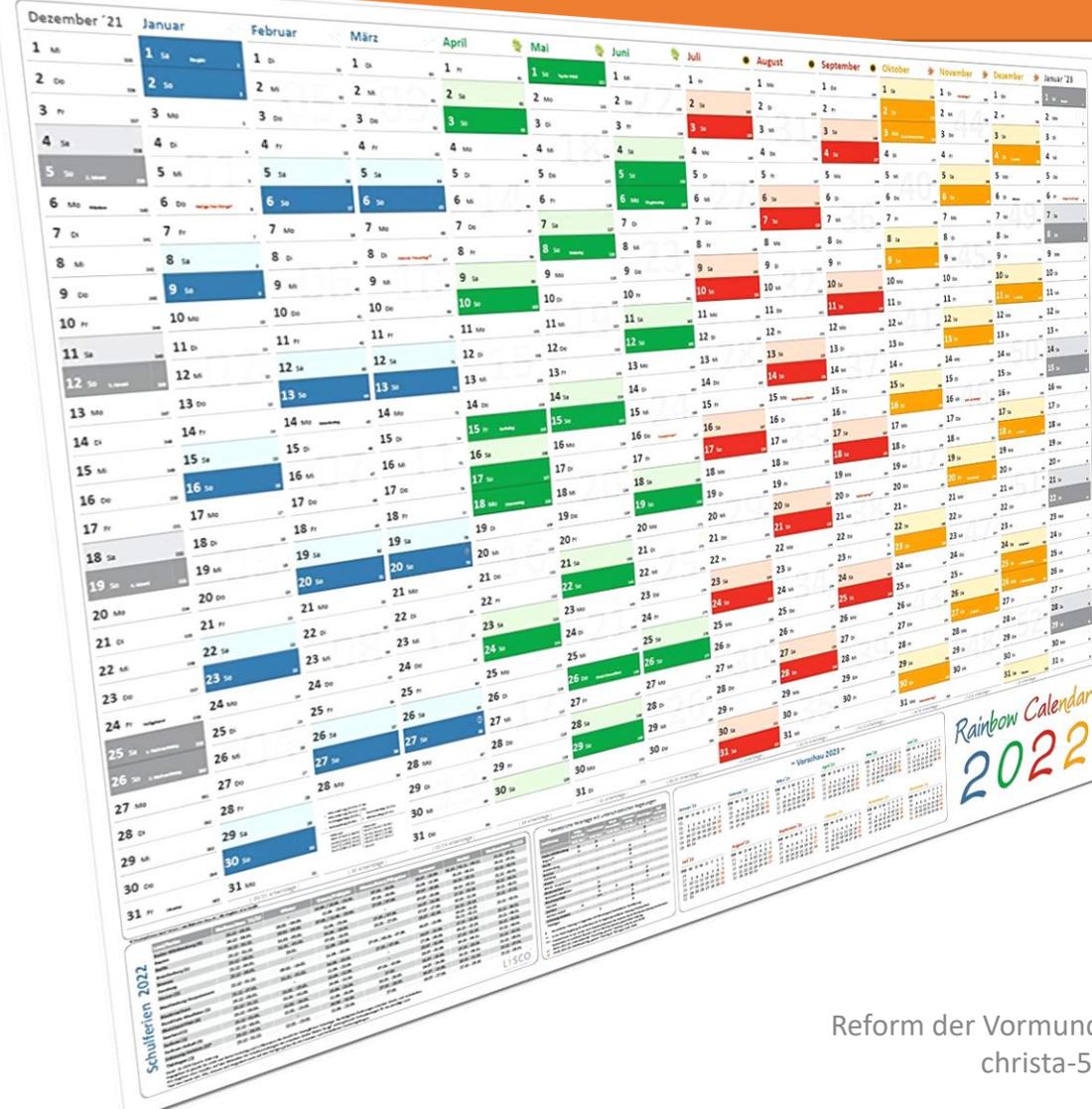
Reform der Vormundschaft -was Jugendämter jetzt schon veranlassen können

Tagung der Jugendamtsleiter*innen

Baden Württemberg

23.02.2022

Reform der Vormundschaft – Inkrafttreten



01.01.2023

Reform der Vormundschaft – Die Betroffenen

- Amtsvormünder
- Allgemeine Soziale Dienste
- Pflegekinder Dienste
- Familiengerichte

Reform der Vormundschaft- organisatorische, strukturelle und personelle Fragen

- **§ 55 Abs. 5 SGB VIII**

Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen.

Reform der Vormundschaft- Auswahlverpflichtung des Gerichts

- **§ 1778 Abs. 1 BGB**

Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, **hat das** Familiengericht den Vormund auszuwählen, der **am besten geeignet** ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

Reform der Vormundschaft-Qualifizierter Vorschlag an das Familiengericht

- **§ 53 Abs. 1 SGB VIII**

Das Jugendamt hat dem Familiengericht **Personen** vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen

- **§ 53 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII**

Das Jugendamt **hat** seinen Vorschlag zu begründen.

Es **hat** dem Familiengericht darzulegen

1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat

Reform der Vormundschaft- Die Amtsvormundschaft

- **§ 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII**

Bei der Übertragung **sind** die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten

- **§ 57 Abs. 2 S.1 SGB VIII**

Das Jugendamt **hat** dem Familiengericht **vor seiner Bestellung** zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird.

Reform der Vormundschaft-Auswahlkriterien

- **§ 1778 Abs. 2 BGB**

Bei der Auswahl **sind** insbesondere **zu berücksichtigen**:

1. der Wille des Mündels,
 - seine familiären Beziehungen,
 - seine persönlichen Bindungen,
 - sein religiöses Bekenntnis und
 - sein kultureller Hintergrund,
- 2 der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die Lebensumstände des Mündels.

Reform der Vormundschaft-Auswahlkriterien

- **§ 1779 Abs. 1 BGB**

Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
 2. ihren persönlichen Eigenschaften,
 3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
 4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen
- geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert

Reform der Vormundschaft-Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft

- **§§ 1774 Abs. 1 Ziff.1; § 1779 Abs. 2 BGB**

Zum Vormund kann bestellt werden

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt

2.....

Eine **natürliche Person**, die geeignet und bereit ist die Vormundschaft **ehrenamtlich** zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Abs. 1 Nummer 2-4 genannten Vormündern (Berufs- + Vereinsvormund, Jugendamt, Anmerkung der Verfasserin) **Vorrang**.

.....

Reform der Vormundschaft-Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft

- **§ 1779 Abs. 2 S.2 BGB**

Von ihrer(ehrenamtliche Person*) Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB bestellt wird

*Anmerkung der Verfasserin

Reform der Vormundschaft-Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft

- **§ 53 Abs. 2 SGB VIII**

Es (das Jugendamt*) hat dem Familiengericht darzulegen

.....

Ziff 2

Wenn es (das Jugendamt*) einen Vormund gem. § 1774 Abs. 1 Nummer 2-4 des BGB E (Vereinsvormund, Berufsvormund, Jugendamt*) vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen nicht gefunden werden konnte

*Anmerkung der Verfasserin

Reform der Vormundschaft- die Rechte ehrenamtlicher Vormünder

- **§ 53a Abs. 1 SGB VIII**

Vormünder haben Anspruch auf

regelmäßige und

dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende

Beratung und Unterstützung

durch das Jugendamt

Reform der Vormundschaft- die Rechte ehrenamtlicher Vormünder

- **§ 53 a Abs. 3 S. 1 und 2 SGB VIII**

Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung des Mündel Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 52 a Absatz 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen.....

Reform der Vormundschaft- die Rechte ehrenamtlicher Vormünder

- **§ 53 a Abs. 2 SGB VIII**

Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellt Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden

Reform der Vormundschaft- vorläufige Vormundschaft

- **§ 1781 Abs. 1 BGB**

Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormundes im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen
bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund

Reform der Vormundschaft- zusätzliche Pflegschaften

- **§ 1776 Abs. 1 BGB**

Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormundes mit dessen Einverständnis **einzelne Sorgeangelegenheiten** oder **eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten** auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Reform der Vormundschaft- zusätzliche Pflegschaften

- **§ 1777 Abs. 1 BGB**

Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormundes oder der Pflegeeltern einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson wenn

1. Der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. Die Pflegeperson oder der Vormund den Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und
3. Die Übertragung dem Wohl des Mündels dient

Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

Reform der Vormundschaft- Rechte der Pflegepersonen

- **§ 1797 Abs. 1 BGB**

Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten.

Reform der Vormundschaft- Zusammenarbeit Vormund und Pflegepersonen

- **§§ 1796 Abs. 1, 1792 Abs. 2 BGB**

Der Vormund hat auf die Belange der Pflegepersonen Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegperson einbeziehen.

Vormünder und Pflegpersonen sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl verpflichtet

Reform der Vormundschaft- Zusammenarbeit Vormund und Pfleger

- **§ 1792 Abs. 2,3,4 BGB**

Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl verpflichtet

Der nach § 1776 BGB bestellt Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormundes einzubeziehen

Der nach § 1777 BGB bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, in denen ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen

Reform der Vormundschaft- Konflikte zwischen Vormund und Pfleger

§ 1793 BGB

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

.....

.....

Dem Vormund und dem nach § 1776 oder 1777 bestellten Pfleger

(2) Antragsberechtigt sind der **Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.**

Reform der Vormundschaft- die Rechte der Kinder

- **§ 1788 BGB**

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

.....

3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund

.....

5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

Reform der Vormundschaft- die Rechte der Kinder

- **§ 1790 Abs. 2 S. 2 BGB**

Der Vormund **hat** Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

§ 1863 Abs.3 S. 2 i. V. mit § 1802 Abs. 2 BGB neu

- **§ 1863 Abs.3 S. 2 i. V. mit § 1802 Abs. 2 BGB**

Er (der Vormund*) **hat** den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn,

davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen

oder

dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen

* Anmerkung der Verfasserin

Reform der Vormundschaft- sonstige Verpflichtungen

- **§ 1790 Abs. 5 BGB***

Der Vormund (nicht AV**) muss den g. A. Wechsel seines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts dem bisherigen Jugendamt anzeigen

- **§ 57 Abs. 5 SGB VIII**

Das bisherige Jugendamt muss das Jugendamt am g. A. den Umzug mitteilen

* Gilt nicht für vorläufige Vormundschaften

** Anmerkung der Verfasserin

Die W-Fragen

- Welche Maßstäbe legen wir bei der Eignungsüberprüfung an
- Wer hat die Kenntnisse der engeren und weiteren familiären Verhältnisse
- Wer hat die Kenntnisse von den Ressourcen des Sozialraums
- Wer hat die Kenntnisse der mit der Vormundschaft verbundenen rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen
- Wer hat die Kenntnisse der mit der Vormundschaft verbundenen pädagogischen und erzieherischen Anforderungen
- Wer hat die notwendigen aktuellen Informationen über die insgesamt zur Verfügung stehenden Vormünder und deren Fähigkeiten, Schwerpunkte und Ressourcen

Die W-Fragen

- Wer überprüft und beurteilt die Eignung potenzieller Vormünder
- Wer erstellt ein Anforderungsprofil
- Wer im Jugendamt hört den Mündel nach § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII an
- Wer sucht den Vormund
- Wer im Jugendamt ordnet die Vormünder dem Mündel zu
- Wer kümmert sich regelmäßig und zielgerichtet um die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Vormünder
- Wer berichtet dem Gericht bei ehrenamtlichen Vormündern

Förderliche Strukturen - Organisatorische Konsequenzen -

**Überlegungen zu
Organisation und Struktur
im Jugendamt**

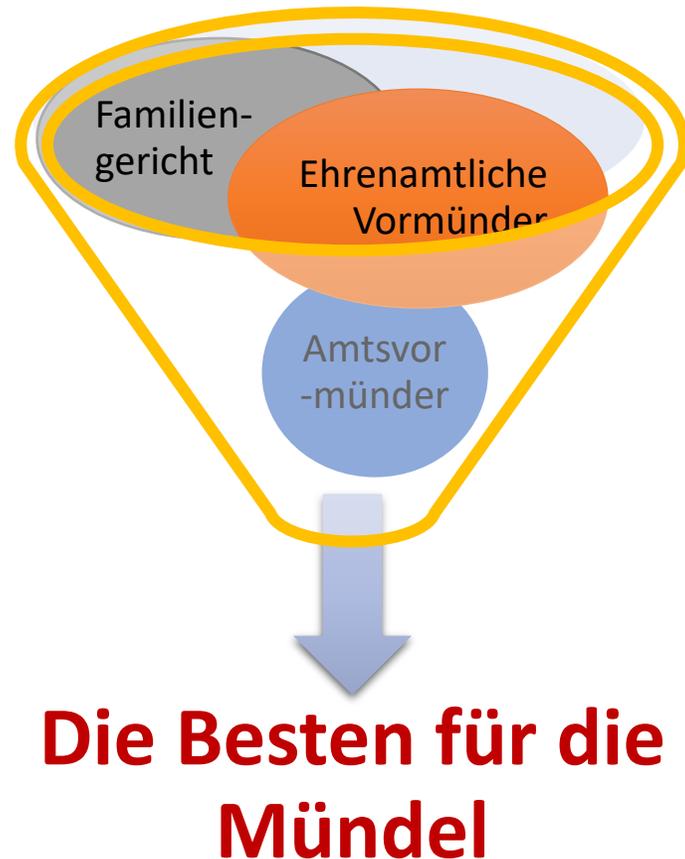


Koordinierungsstelle Vormundschaften als Schnittstelle zu den sozialen Diensten denkbare Aufgaben



- Sicherstellung des Informationsfluss vor bzw. zu Beginn einer Vormundschaft
- Anhörung der Mündel
- Erstellen des Anforderungsprofils für den am Besten geeigneten Vormund
- Suche des entsprechenden Vormunds

Koordinierungsstelle Vormundschaften als Schnittstelle zu den sozialen Diensten denkbare Aufgaben



- Eignungsüberprüfung der vorgesehenen (ehrenamtlichen) Vormünder
- Formulierung und Begründung des Vorschlags fürs Gericht
- Darstellung der Aktivitäten zur Suche eines ehrenamtlichen Vormundes
- Überprüfung, ob eine Abgabe an einen Einzelvormund im Interesse des Mündels ist
- Vertretung der Kinder/Jugendlichen bei Inobhutnahmen

Koordinierungsstelle Vormundschaften als Schnittstelle zu den sozialen Diensten denkbare Aufgaben



- Bündelung der mit ehrenamtlichen Vormundschaften verbundenen Aktivitäten
 - planmäßige und zielgerichtete Werbungsaktionen für ehrenamtliche Vormünder
 - Organisation, Koordination und Durchführung planmäßiger und regelmäßiger Schulungen
 - regelmäßige, bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung
 - Aufklärung an der Vormundschaft interessierten Familienmitglieder
 - Beratung, Begleitung und im Sinne von § 53 SGB VIII „Aufsicht“

Koordinierungsstelle Vormundschaften als Schnittstelle zu den sozialen Diensten denkbare Aufgaben



- Arbeit mit den Vormündern um Defizite aufzuarbeiten
- Berichterstattung ans Gericht
- Aufbau und Verwaltung eines Pools von ehrenamtlichen, freiberuflichen und Vereinsvormündern, die bei Bedarf zur Verfügung stehen
- Aufbau einer Anlaufstelle für Mündel

Koordinierungsstelle Vormundschaften als Schnittstelle zu den sozialen Diensten denkbare Aufgaben



- Beurteilung ob ein zusätzlicher Pfleger erforderlich wird
- Suche eines zusätzlichen Pflegers
- Anrufung des Gerichts bei Pflegerbestellung im Nachhinein
- Vorschlag eines im Einzelfall am besten geeigneten Pflegers
- Stellungnahmen für das Gericht
 - Bei nachträglicher Pflegerbestellung
 - bei Streitigkeiten zwischen Vormund und Pfleger

Danke für Ihre Geduld und
alles Gute für eine gelungene Umsetzung der
Reform

